

## **Absenzen- und Urlaubsregelung der Schule Merenschwand**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Die Eltern melden und begründen jedes Fernbleiben ihres Kindes (z.B. Krankheit, Arztbesuche,...) vor Unterrichtsbeginn der zuständigen Lehrperson.

### **Quartalshalbtage (Schulgesetz § 38 Abs. 1)**

- Pro Schuljahr können maximal vier Quartalshalbtage bezogen werden.
- Die Quartalshalbtage können innerhalb eines Schuljahres kumuliert werden (2 Tage pro Schuljahr).
- Sie müssen der Klassenlehrperson zwei Arbeitstage im Voraus mitgeteilt werden.
- Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die bezogenen Quartalshalbtage.
- Die Schulpflege oder die Schulleitung kann bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen die Freihalbtage einschränken gemäss §16 Abs. 1 lit a) der Verordnung über die Volksschule.

### **Paragraph 13**

- Die Klassenlehrperson hat die Kompetenz bei wichtigen Gründen Schülerinnen und Schüler Dispens zu erteilen; z.B. Schnupperlehren oder Todesfälle in der Familie. (§13 Abs. 3 der Verordnung über die Volksschule).
- Der §13 ersetzt § 17, Abs. 3 V Volksschule.

Für ausserordentliche Situationen können zusätzliche Freitage bewilligt werden. Die Gesuche sind schriftlich und rechtzeitig (mind. 3 Schulwochen vor Antritt) an den Schulleiter zu richten.

Die Schülerinnen und Schüler sind für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes selber verantwortlich. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.